

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

für die Ambulanten Beratungsdienste im Caritasverband Steinfurt e.V.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept setzen sich die Ambulanten Beratungsdienste im Caritasverband Steinfurt e.V. auf der Grundlage der (Ordnung Bistum Münster) mit der Prävention von Übergriffen sexualisierter Gewalt, dem Beschwerdemanagement und der Einrichtung der dafür notwendigen Strukturen auseinander.

Das Schutzkonzept nimmt Klienten, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen in den Blick. Es ergänzt vorliegende Konzepte und Richtlinien der einzelnen Dienste.

Inhalt

Institutionelles Schutzkonzept für die Ambulanten Beratungsdienste im Caritasverband Steinfurt e.V	1
I Die Ambulanten Beratungsdienste und ihre Angebote	2
II Das Schutzkonzept	2
III Risikoanalyse	2
IV Massnahmen zur Prävention	3
V Handlungsempfehlung zum Umgang mit Übergriffen und Sexualisierter Gewalt	4
VI Ansprechpartner und Notfallnummern	4
Anhang 1 Verhaltenskodex	6
Anhang 2: Handlungsempfehlungen und Dokumentationsbogen	. 10
Anlage 3: Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	
Anhang 4: Präventionsordnung des Bistums	. 15

I Die Ambulanten Beratungsdienste und ihre Angebote

Die Ambulanten Beratungsdienste umfassen die folgenden Dienste:

- die Sucht- und Drogenberatung
- die Familienberatung bei Trennung- und Scheidung
- den Betreuungsverein
- den Fachbereich Gemeindecaritas

Die Beratungsdienste sind durch eine Vielfalt von Arbeitsformen gekennzeichnet: Beratungstermine mit Einzelnen, Paaren und anderen kleinen Gruppen, Gruppenangebote zur Selbsthilfe, Austausch oder Qualifizierung und Arbeit mit Netzwerken und externen Fachleuten prägen den Alltag. Es gibt einen Wechsel von aufsuchenden und an den Beratungsstandorten durchgeführten Aktivitäten. Gemeinsam ist allen Arbeitsformen, dass sowohl das Beziehungsgeschehen als auch die inhaltlichen Aspekte von großer Bedeutung sind. In vielen Situationen ist die professionelle Gestaltung der Beziehungen mit Klienten sogar der wesentliche Inhalt der Zusammenarbeit mit Ratsuchenden.

Im Wissen um persönliche und fachliche Grenzen gestalten die Mitarbeitenden die beruflichen Beziehungen. Sie können reflektiert mit Nähe und Distanz im beruflichen Kontext umgehen und sind offen für subjektiv verschiedene Einschätzungen von Nähe und Distanz unter Mitarbeitenden und Ratsuchenden.

II Das Schutzkonzept

Das Schutzkonzept dient

- der Einführung und Etablierung von Maßnahmen zur Prävention von Übergriffen und sexualisierter Gewalt im Kontext der ambulanten Beratungsdienste.
- als Richtlinie für den Umgang mit aktuellen Vorfällen und Anfangsverdachten.
- der Information für Mitarbeitende und Klient*innen im Sinne der Sensibilisierung für Übergriffe und sexualisierte Gewalt im eigenen Umfeld.

Übergriffe im Sinne dieses Konzeptes sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.

Alle Mitarbeiter*innen der ambulanten Beratungsdienste verpflichten sich, die Empfehlungen und Richtlinien des Schutzkonzeptes einzuhalten.

III Risikoanalyse

Die Risiken für Übergriffe und sexualisierte Gewalt im Bereich der ambulanten Beratungsdienste lassen sich wie folgt erfassen:

a) Zwischen Mitarbeitenden und Klient*innen gibt es ein Machtgefälle. Es entsteht bzw. wird ggf. verstärkt durch die Situation "Hilfesuchender" (Ohnmacht) vs. "Helfender" (Macht) und die

Zuschreibung "Professionalität" vs. "Laie". Zusätzlich erhält der Mitarbeitende einen Vertrauensvorschuss durch die Klient*innen, die die Beratungsdienste aufsuchen.

- b) Klient*innen der ambulanten Beratungsdienste sind häufig Menschen in sensiblen Lebenslagen: Erfahrungen sexualisierter Gewalt, von Übergriffen oder andere Ohnmachtserfahrungen sind in dieser Gruppe überdurchschnittlich hoch vorhanden. Beratungsprozesse begleiten oft Krisenzeiten oder nehmen auf früher erlebte Krisen Bezug – dadurch können bei Hilfesuchenden (und auch Mitarbeitenden) emotionale Extremzustände entstehen.
- c) Eins-zu-eins-Situationen sind typisch und notwendig im Beratungskontext.

IV Maßnahmen zur Prävention

a) Interne Präventionsmaßnahmen

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden nehmen an einer **Intensivschulung** zur Prävention sexueller Gewalt teil. Aus dem Kreis der Mitarbeitenden qualifiziert sich eine Person als **Präventionsfachkraft.**

Alle Mitarbeitenden legen der Personalverwaltung ein **erweitertes Führungszeugnis** vor. Dazu – und zur Erneuerung nach 5 Jahren – fordert die Personalverwaltung auf.

Die Mitarbeitenden haben Kenntnis der Präventionsordnung im Bistum Münster (siehe Anhang) und erkennen diese an.

Es liegt in der **Verantwortung der Mitarbeitenden**, alle Beziehungen in ihrem professionellen Umfeld unter methodischen, strukturellen und berufsethischen Kriterien zu reflektieren, um die bekannten Risikofaktoren (siehe oben) zu minimieren. Dazu bedienen sich die Mitarbeitenden der kollegialen Beratung und der Supervision. Unverschlossene Türen sind die Regel und ggf. werden weitere Mitarbeitende oder Bezugspersonen der Klienten zu herausfordernden Situationen hinzugebeten.

Insbesondere wird in den ambulanten Beratungsdiensten eine Teamkultur zum Umgang mit Grenzverletzungen entwickelt, die einen Umgang mit krisenhaften Erlebnissen erlaubt und einübt. Als unterstützende Maßnahme wird in jedem zweiten Jahr ein Fortbildungstag "Achtsamkeit" für die Mitarbeitenden durchgeführt. Die Präventionsfachkaft koordiniert die Durchführung dieses Tages und der Intensivschulungen zur Prävention.

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar, etwa durch eine Entschuldigung. Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben.

Mitarbeitende der ambulanten Beratungsdienste tragen die Verantwortung dafür, grenzverletzendes Verhalten in beruflichen Kontexten möglichst zu verhindern. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine "Kultur" der Grenzverletzung entsteht.

b) Externe Präventionsmaßnahmen:

Informationen über Anlaufstellen bei Übergriffen und sexualisierter Gewalt und Notfallnummern sind an allen Beratungsorten frei zugänglich.

Ehrenamtlich Tätige absolvieren die Basisschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Ihnen wird das institutionelle Schutzkonzept vorgestellt. Sie kennen Ansprechpartner*innen für Verdachts- und akute Fälle.

Ehrenamtliche, die im Einsatz mit besonders Schutzbedürftigen aktiv sind, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor (vergleiche dazu Anlage 3).

V Handlungsempfehlung zum Umgang mit Übergriffen und Sexualisierter Gewalt

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Als Mitarbeitende der ambulanten Beratungsdienste ist es uns wichtig, dass jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird.

Die Handlungsempfehlung im Anhang gilt für den Umgang mit Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Dabei werden sowohl Klienten als auch Mitarbeitende in den Blick genommen.

VI Ansprechpartner und Notfallnummern

Hilfen für Betroffene

Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs: 0800 2255530

Nummer gegen Kummer: 0800 1110333

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Wasserstraße 32 48565 Steinfurt

Telefon: 02551/1314 Fax: 02551/1306

www.diakonie-steinfurt.de

Frauenberatungsstelle Rheine

Münstermauer 3 48431 Rheine

Tel.: 05971/80073-70 Fax: 05971/80073-62

frauenberatungsstelle@dw-te.de

Deutscher Kinderschutzbund Rheine e.V.

An der Stadtmauer 9 48431 Rheine

Telefon 05971/91439-0 Fax 05971/91439-33

info@dksb-rheine.de

Weißer Ring e.V. - Opferhilfe

bundesweites Hilfetelefon 116 006 (7-22 Uhr)

Außenstelle Steinfurt: Telefon: 0151/55164826 juergenroscher@web.de

www.steinfurt-nrw-west falen-lippe.weisser-ring.de

Präventionsfachkraft des Caritasverbandes Steinfurt e.V.

Annika Koke

Telefon Mobil: 0151/54382745 annika.koke@caritas-steinfurt.de

Ansprechpersonen des Bistums Münster bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Bernadette Böcker-Kock Handy: 0151/63404738

Bardo Schaffner

Telefon: 0151/43816695 Hildegard Frieling-Heipel Telefon: 0173/1643969

 $\underline{sekr.Kommission@Bistum-muenster.de}$

Verhaltenskodex für den Caritasverband Steinfurt e.V.

Ziel des Verhaltenskodexes	7
Allgemeine Selbstverpflichtung	7
Konkrete Verhaltensregeln	8
I Gestaltung von Nähe und Distanz	8
II Sprache und Wortwahl	8
III Angemessenheit von Körperkontakt	8
IV Beachtung der Intimsphäre	8
V Zulässigkeit von Geschenken	8
VI Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	9
VII Interventionen	9
Verpflichtungserklärung	9

Vorwort

Der Caritasverband Steinfurt e.V. bietet Räume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Räume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

In einem gemeinsamen Prozess haben daher die MAV, die Präventionsfachkraft des Caritasverbandes und die Geschäftsführung seit dem Sommer 2019 einen Verhaltenskodex entwickelt, der die allgemeine Haltung, aber auch konkrete Verhaltensregelungen enthält.

Steinfurt im Juli 2020	
A. Koke, Präventionsfachkraft	B. Roters, MAV
B Baumann G	Geschäftsführer

Ziel des Verhaltenskodexes

Ziel des Verhaltenskodexes ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch alle Menschen, die im Caritasverband Steinfurt e.V. arbeiten, Hilfe suchen oder an Angeboten teilnehmen, vor jeglichen Übergriffen präventiv zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Klient*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen.

Allgemeine Selbstverpflichtung

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

- 1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber Klient*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- 2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen anderer.
- 3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Klient*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- 5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpersonen für das Bistum Münster und meines Verbandes und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- 6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Konkrete Verhaltensregeln

I Gestaltung von Nähe und Distanz

Die persönliche Anrede hat dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und ist mit dem Gegenüber zu vereinbaren. Klient*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen haben das Recht, gesiezt zu werden. Ausnahmen sollten dokumentiert werden.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Angestellten und Schutz- oder Hilfebedürftigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame Urlaube oder regelmäßige private Einladungen.

Der Umgang mit Klient*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen wird so gestaltet, dass Menschen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen thematisiert werden. Das eigene Verhalten muss jederzeit transparent gemacht werden können.

II Sprache und Wortwahl

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse, die Lage und die Fähigkeit des Verständnisses jeweiligen Gegenübers angepassten Umgang geprägt zu sein. Es wird auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache geachtet (z. B. leichte Sprache).

Vermieden werden Kosenamen, sexistische Sprache, Fäkaliensprache, Zynismus, herabwürdigende Sprache oder Verniedlichungen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

III Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext (z.B. bei Begrüßungen) angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die/den jeweiligen Klient*in, Mitarbeiter*in und Nutzer*in vorauszusetzen.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

IV Beachtung der Intimsphäre

Die Zimmer und Unterkünfte aller Beteiligten gelten als Privat- und Intimsphäre und dürfen nur mit Einverständnis betreten werden.

Intime Situationen (z.B. Toilettengang) bedürfen der Achtsamkeit. Niemand darf in diesen Situationen eingeschränkt, gehindert, beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

V Zulässigkeit von Geschenken

Die Annahme und Abgabe von Geschenken ist in jedem Fall offenzulegen. Anlassbezogen und offen (nicht heimlich) ist die Annahme und Abgabe von Geschenken bis zum Wert von 20 Euro erlaubt. Höherwertige Geschenke sind zurückzuweisen. Um Vorteilsnahme zu verhindern sind Privatgeschäfte im Mitarbeiter-Klienten-Verhältnis in der Regel nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorgesetzten möglich.

VI Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken Für den Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken gelten die o.a. Regeln sinngemäß. Niemand darf ohne sein/ihr Einverständnis fotografiert oder gefilmt werden. Veröffentlichung von Bildmaterial ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt zu Minderjährigen ist sensibel und analog zu nichtvirtuellen Situationen zu gestalten.

VII Interventionen

Für therapeutische, pädagogische, beraterische oder disziplinarische Interventionen gelten die o.a. Regeln entsprechend. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Verhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

Verpflichtungserklärung

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

Name und Tätigkeit der/des Erklären	<u>nden</u>
Name, Vorname	
Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtlic	che Tätigkeit
<u>Erklärung</u> :	
	ben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten am zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den vfolgen.
Ort, Datum	Unterschrift

		sempremangen and bekan	10111011011011011010		
Schritt	ALLGEMEINE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN UND VERFAHRENSWEGE BEI VERMUTUNG VON ÜBERGRIFFEN				
1.	und/oder sexuell gewa	Wahrnehmen einer nichteindeutigen oder eindeutigen grenzverletzenden, übergriffigen und/oder sexuell gewalttätigen Handlung oder Erlangung von Kenntnis durch eine dritte Person (Beobachter/Betroffener /)			
2.	Bei Gefahr für Leib i Hilfe holen! Ggf. Not	und Leben der/des Betroffenen: truf tätigen 110 / 112			
3.	a) Eigene Wahrnehm Person	nung, Bericht durch Dritte <u>oder</u> b) Anve	ertrauen durch betroffenen		
	 a) Eigene Wahrnehmung, Bericht durch Dritte: schriftlich dokumentieren eigene Wahrnehmung ernst nehmen und Bericht Dritter ernst nehmen keine überstürzten Aktionen keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in 				
		an den/die potentielle/n Täter/in Anvertrauen der betroffenen Person:			
	,	entieren - Gespräche, Fakten und Situatio	non		
		entieren - Gesprache, Fakten und Situation Schenken und Ruhe bewahren	onen		
		Nenschen ermutigen, sich anzuvertrauen			
		n Aktionen, keine direkte Konfrontation m			
	Täter/in				
		er kleine Grenzverletzungen ernst nehme	en		
		agen", sie lösen leicht Schuldgefühle aus			
		ände und zwiespältige Gefühle der beric	htenden/betroffenen Person		
		ne logischen Erklärungen einfordern			
		peachten, Übersetzungen von neutraler S	Seite ermöglichen		
		üben, auch keinen Lösungsdruck			
	• vertraulichkeit de benennen	r Gespräche mit Option auf eigene Berat	ung durch Ansprechpersonen		
		nachen, die nicht erfüllbar sind			
		an den/die potentielle/n Täter/in			
		troffenen Person in weitere Schritte			
4.	Besonnen handeln!	Sich mit einer Person des eigenen Vertr	auens besprechen, ob die		
٠.		eilt werden und ungute Gefühle zur Sprad	•		
	die Präventionsfachki	raft des Trägers/der Einrichtung sein.			
		nderjährige betroffen sein, ist an diese			
		Fachkraft" nach § 8a SGB VIII hinzuzu			
		ere Schritte gemäß gesetzlicher Vorga	iben bei		
	Kindeswohlgefährde Übergriff durch	üng. Übergriff durch externe	Übergriff zwischen		
	Mitarbeitende des	Mitarbeitende oder extern	Übergriff zwischen Bewohnern/innen,		
	Caritasverbandes	ehrenamtlich Tätige (z. B.	Nutzern/innen,		
	oder ehrenamtlich	Therapeuten, Ehrenamtliche von	Patienten/innen		
	Tätige	Kooperationspartnern)			
5.	Eine der	Eigene Grenzen und Möglichkeiten	Eigene Grenzen und		
J.	Ansprechpersonen des Bistums	sowie Einrichtungsstrukturen erkennen und akzeptieren. Hilfe holen.	Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Hilfe holen.		
6.	informieren.	Information des eigenen Trägers/	Information der eigenen		
U.		Dienstvorgesetzten/Leitung über die	Einrichtung/Dienstvorge-		
	Geschehnisse und bereits erfolgte setzten/Leitung über die				
	Handlungsschritte. Verantwortung in Geschehnisse und bereits				
	andere Hände legen. erfolgte Handlungsschritte.				

DOKUMENTATIONSBOGEN

1.	Wer hat etwas wahrgenommen ?
	Name, Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.
	Datum der Meldung
2.	Geht es um einen
	Mitteilungsfall (Mitteilung durch dritte)
	Vermutungsfall (eigene Beobachtung)
	Kenntnis durch Anvertrauen Betroffener
3.	Betrifft der Fall eine
	interne Situation
	externe Situation
4.	Um wen geht es?
	Name
	Fachdienst/Geschäftsbereich/ Externe Zuordnung
5.	Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)
6.	Was wurde getan bzw. gesagt?

7.	Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?		
	Wenn ja, mit wem?		
	Institution/Funktion		
8	Absprachen		
	Soll wieder Kontakt aufgenommen werden? □ ja □ nein	Falls ja, wann:	
	□ ja □ nein Was soll bis dahin von wem geklärt sein? Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?		

NOTWENDIGE ANSPRECHPARTNER IM VERFAHREN

Leitung

Geschäftsführer Burkhard Baumann

Telefon: 02552/70615 Telefon mobil: 0151 /12066248

burkhard.baumann@caritas-steinfurt.de

Ansprechpartnerin für Prävention im Caritasverband Steinfurt e.V.:

Präventionsfachkraft Annika Koke

Telefon mobil: 0151/54382745 annika.koke@caritas-steinfurt.de

Sind Minderjährige betroffen? Insoweit erfahrene Fachkräfte § 8a SGB VII

 Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Wasserstraße 32, 48565 Steinfurt

Telefon: 02551/1314 Telefax: 02551/1306

 Familienzentrum Caritas-Kindergarten Don Bosco Fachkraft für Kinderschutz: Britta Heckmann

Telefon: 02552/610644

Ansprechpartner für Opfer sexualisierter Gewalt

- Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs: 0800 2255530
- Nummer gegen Kummer: 0800 1110333
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Steinfurt Europaring 1, 48565 Steinfurt Telefon 02551/864446 efl-steinfurt@bistum-muenster.de
- Developed a single of a Developed state of the Tite of the Inc. 1/2

 Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Wasserstraße 32, 48565 Steinfurt

Telefon: 02551/1314

Ansprechpersonen des Bistums bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Bernadette Böcker-Kock Handy: 0151/63404738 Hildegard Frieling-Heipel

Telefon: 0173/1643969

Bardo Schaffner

Telefon: 0151/43816695

sekr.Kommission@Bistum-muenster.de

Anlage 3: Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Kriterium	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte
Konstanz Wie ist der Einsatz angelegt?	Punktuell	Gelegentlich	Dauerhaft
Vertrauensverhältnis Lässt die Art des Einsatzes das Entstehen eines Vertrauens- verhältnisses zu?	Nicht zwingend	Hilfreich	Wesentlicher Bestandteil des Einsatzes
Gelegenheit/Intensität des Kontaktes	Einsatz nur im öffentlichen Raum	Einsatz innerhalb von Gruppen	Einsatz auch in intimen Situationen und ohne Öffentlichkeit
Macht- /Hierarchiegefälle	Ehrenamt ohne Leitungsfunktion	Ehrenamt in einer Leitungsfunktion bei offenen Angeboten/ wechselnden Gruppen	Ehrenamt in einer Leitungsfunktion oder zugeschriebene Macht durch Alter oder andere Funktionsübernahm e

Bei Gesamtpunktzahl von 8 und mehr Punkten soll ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden. In jedem Fall muss der Verhaltenskodex unterschrieben werden.

Tätigkeit des Ehrenamtes	Beschreibung der Tätigkeit	Einordnung nach Kriterien	Empfehlung für erweitertes Führungszeugnis
		Konstanz	
		Vertrauens-	
		verhältnis	
		Gelegenheit	
		Macht	
		Summe	

Anhang 4: Präventionsordnung des Bistums

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Präventionsordnung)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Art. 244).

Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2014, Art. 129).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. Auf dieser Grundlage wird für den nordrheinwestfälischen Teil der Diözese Münster, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

- I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 1 Geltungsbereich
- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom zuständigen Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu

Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
- (6) Schutz- oder hilfebedürfige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

- II. Institutionelles Schutzkonzept
- § 3 Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4-10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

- § 4 Persönliche Eignung
- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie der Position und Aufgabe angemessen in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.
- § 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im

regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

- 1.Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
- 2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs;
- 3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.

Bei in anderen Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Verhaltenskodex

- (1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 7 Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind interne und externe Beratungs- , Verfahrens-, Beschwerde- und Meldewege für die Minderjährigen sowie die schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben.

§ 8 Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

§ 9 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
- 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
- 2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
- 3. Psychodynamiken der Opfer,
- 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,

- 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
- 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
- 10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- § 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (Primärprävention) sind zu entwickeln.

- III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- § 11 Präventionsbeauftragter
- (1) Der Bischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.
- (2) Als Leiter/in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. Er/sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (4) Mehrere (Erz-)Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n als Leiter/in bestellen.
- (5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- 2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- 3. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- 4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
- 5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
- 6. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
- 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- 9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- 10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums,
- 11. Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Diözese.

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

IV. Rechtsfolgen

§ 13 Förderungsfähigkeit

Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelungswerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 1. April 2011 (KA 2011; Art. 65) außer Kraft.